

Satzung vom 23.07.2013
über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Haan im Bereich „Haan Mitte – Rathauskurve“
(Vorkaufsrechtsatzung)

Aufgrund des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 09.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Haan Mitte - Rathauskurve“ steht der Stadt Haan gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2
Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung umfasst die Flächen zwischen der Mittelstraße im Norden, der Kaiserstraße im Osten und Süden sowie der Friedrichstraße im Westen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung. Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtsatzung berührt:

Gemarkung Haan, Flur 21, Flurstücke 72, 73, 74, 354, 356, 357, 513, 551, 552, 554, 657, 684,818 (teilw.), 819, 820

§ 3
Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einschl. hier nicht wiedergegebenem Lageplan veröffentl. auf Anordnung vom 23.07.2013 im Amtsblatt der Stadt Haan am 26.07.2013, in Kraft ab 27.07.2013